

**Geschäftsverteilung  
für das Geschäftsjahr 2014  
ab dem Ausscheiden des Richters Gerhardt und  
der Ernennung des Richters Maidowski**

Für das restliche Geschäftsjahr 2014 werden gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

- 1. Kammer:**       Präsident Voßkuhle  
                      BVR Landau  
                      BVRin Hermanns
  
- 2. Kammer:**       BVR Landau  
                      BVRin Kessal-Wulf  
                      BVR König
  
- 3. Kammer:**       BVR Huber  
                      BVR Müller  
                      BVR Maidowski

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten

- a) für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
- b) für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
- c) für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer

in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Stellvertreter ein.

Die 1. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat Präsident Voßkuhle für alle Rechtsgebiete, aus dem Dezernat BVR Landau für alle Rechtsgebiete mit Ausnahme des Strafrechts und Strafverfahrensrechts und aus dem Dezernat BVRin Hermanns für alle Rechtsgebiete.

Die 2. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat BVR Landau für das Rechtsgebiet des Strafrechts und Strafverfahrensrechts, aus dem Dezernat BVRin Kessal-Wulf für alle Rechtsgebiete und aus dem Dezernat BVRin König für alle Rechtsgebiete.

Die 3. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder.

Voßkuhle

Landau

Huber

Hermanns

Müller

Kessal-Wulf

König

Maidowski